

Fernruf: 90 13-3366

01. JLftl 208

(913) - 33 66

Frau Abgeordnete Evrim Baba (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abaeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Kleine Anfrage Nr. 16/12186 vom

28. Mai 2008

über: Nazis in Berliner Haftanstalten
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Äußerung eines Justizsprechers u. a. gegenüber dem Stadtmagazin „zitty“, es gebe keine relevante rechte Szene in der JVA-Tegel?

Zu 1.: Eine Beurteilung des Senats über die Äußerung eines Justizsprechers u. a. gegenüber dem Stadtmagazin "zitty", es gebe keine relevante rechte Szene in der Justizvollzugsanstalt Tegel. kann nicht erfolgen, da die in Frage kommenden Justizsprecher solch ein Statement nicht abgegeben haben.

2. Wie wird der Aufenthalt des wegen mehrerer politisch motivierter Gewalttaten verurteilten Neonazis Christian Bentz in der JVA-Hakenfelde begründet?

3. Wie begründet der Senat die Unterbringung und den Freigang des rechten Gewalttäters Andreas Sch., verurteilt wegen gefährlicher Körperverletzung, in der JVA-Hakenfelde, der als Freigänger im August 2007 wegen Verdachts auf Totschlag von der brandenburgischen Polizei festgenommen wurde?

Zu 2. und 3.: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes aller Berliner Gefangener wird zu Vollzugsverläufen von Gefangenen öffentlich keine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich werden nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin männliche Erwachsene, die, unabhängig von der Art der Straftat, rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurden und sich auf

freiem Fuß befinden, von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Hakenfelde (Hauptanstalt) geladen und dort im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung aufgenommen. Männliche Erwachsene gerader Geburtsjahrgänge, die zu weniger als zwei Jahren und sechs Monaten

Freiheitsstrafe verurteilt wurden und sich auf freiem Fuß befinden, werden in die Justizvollzugsanstalt Hakenfelde (Nebenanstalt Kisselnallee) geladen und dort nach Selbststellung aufgenommen. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 10 des Strafvollzugsgesetzes erfolgt dort eine Prüfung, ob sich der Gefangene für den offenen Vollzug eignet. Gegebenenfalls verbleibt er im offenen Vollzug, andernfalls wird er in den geschlossenen Vollzug verlegt. Vor der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub wird gemäß den §§ 11, 13 des Strafvollzugsgesetzes und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften geprüft, ob sich der Gefangene für diese Lockerungsmaßnahmen eignet.

4. Ist dem Senat die nazistische Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene bekannt, wie beurteilt er diese und deren Arbeit in den Berliner Haftanstalten, und wie viele Gefangene werden durch sie in Berlin betreut?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort auf ähnliche Fragen in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen) vom 21. Januar 2008 (Drucksache 16/11 636) verwiesen, in der Folgendes mitgeteilt wurde:

„Die 1979 gegründete HNG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main. Vorsitzende ist seit 1991 eine Rechtsextremistin aus Rheinland-Pfalz. Neben der Vorsitzenden gibt es zwei Stellvertreter, eine „Kassenwartin“ und einen „Schriftleiter“, der für die redaktionelle Betreuung der monatlichen Publikationen „Nachrichten der HNG“ zuständig ist. Die Mitgliederzahl wird bundesweit seit Jahren mit ca. 600 Personen angegeben. Die Jahreshauptversammlungen, an denen in der Regel zwischen 100 und 400 Personen teilnehmen, fanden überwiegend in Hessen und Bayern statt. Die HNG ist zentralistisch organisiert und hat keine Untergliederungen.

Laut ihrer Satzung verfolgt die HNG „ausschließlich karitative Zwecke, indem sie nationale und politische Gefangene (...) unterstützt“. Die Betreuung geht kaum über den Versuch der Zustellung ihrer monatlichen Publikation „Nachrichten der HNG“ hinaus. In ihrer Publikation nimmt die HNG regelmäßig positiven Bezug auf Funktionäre des Dritten Reiches, vor allem auf Rudolf Hess, sowie ehemalige Angehörige der SS. In der Justizvollzugsanstalt Moabit ist ein Flyer der HNG eingegangen, in dem bedürftige Gefangene geworben wurden. Der Flyer wurde eingezogen. Die sogenannten HNG-Nachrichten wurden in der Vergangenheit nach § 31 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eingezogen. Seit einigen Jahren ist kein Eingang dieses Blattes zu verzeichnen gewesen.

Erkenntnisse darüber, wie viele Gefangene in der Berliner Justizvollzugsanstalten durch die HNG betreut werden, liegen nicht vor.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

5. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die gemeinsame Arbeitseinteilung von Gefangenen, die der rechten Szene zugeordnet werden können, in der Hauskammer, Werkstatt etc. von Berliner Haftanstalten vor?

Zu 5.: Gefangene werden unabhängig von ihrer politischen Gesinnung nach ihrer

fachlichen Eignung in den Anstaltsbetrieben zur Arbeit eingesetzt oder in anderen Anstaltsbereichen zu leichteren Tätigkeiten herangezogen. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass Gefangene, die der rechten Szene zugeordnet werden können, gemeinsam mit Gesinnungsgenossen arbeiten. Das gilt gleichermaßen für Gefangene mit anderer politischer Gesinnung.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über das offene Tragen verfassungsfeindlicher Symbole, wie zum Beispiel Hakenkreuz-Tätowierungen, in der JVA-Tegel?

Zu 6.: Es wird auf die Antwort auf eine ähnliche Frage in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen) vom 21. Januar 2008 (Drucksache 16/11 636) verwiesen, in der Folgendes mitgeteilt wurde:

„Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen (Fahnen, Abzeichen, Parolen, Grußformeln) verfassungswidriger Organisationen sowie Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden zur Anzeige gebracht. Das Verfahren ist in der Hausordnung der jeweiligen Anstalt geregelt. Sichtbare nationalsozialistische Kennzeichen sind zu bedecken oder zu entfernen. Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sind zur Durchsetzung dieser Vorschriften angehalten und für diese Thematik sensibilisiert“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

7. Wie bewertet der Senat die Gefährlichkeit der in Berliner Haftanstalten untergebrachten Neonazis Sebastian D., Lutz Sch., Oliver Oe., Michael R., Manuel S., Matthias L., Alexander W. sowie der Mitglieder der „Deutschen Schläger Gruppe“, und wegen welcher Straftaten sind sie verurteilt worden?

Zu 7.: Selbst wenn die vollständigen Personalien der genannten Personen aufgrund der mitgeteilten Initialen ermittelt werden könnten, könnten die erfragten Informationen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Gefangenen öffentlich nicht mitgeteilt werden.

B. Ist dem Senat die nazistische Internetseite jva-report.com bekannt, die mit einem Zitat von Dr. Joseph Goebbels eingeleitet wird, wer sind die Betreiber dieser Seite und wie bewertet der Senat

diese Seite auf der mehrere inhaftierte Neonazis Interviews geben?

Zu 8.: Diese Internetseite ist bekannt. Die Initiatoren des Portals www.jva-report.com beabsichtigten offenbar, eine durch die Abschaltung der HNG-Internetpräsenz im Jahr 2005 entstandene Lücke zu nutzen, um eine Vernetzung von Rechtsextremisten innerhalb und außerhalb von Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen. Die nun „jvareport“ genannte Internetpublikation erschien ursprünglich unter der Bezeichnung „Freundeskreis Brandenburg“. Es liegen noch keine Erkenntnisse vor, inwieweit dieses Portal bereits für eine Vernetzung von inhaftierten und nicht inhaftierten Rechtsextremisten in Berlin genutzt wird. Gefangenen Berliner Justizvollzugsanstalten ist die Nutzung des Internets jedoch generell nicht gestattet.

9. Sind dem Senat sogenannte Kameradschaftsabende in der Knastkirche (s. Interview auf <http://www.jva-report.com/html/gesprach3.html> mit Neonazi Sebastian D.) bekannt, und wie bewertet er diese Tatsachen?

Zu 9.: Der mitgeteilte Link ist zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nicht mehr vorhanden. Bekannt ist hier eine im „Freundeskreis Brandenburg Nr. 4/5“ abgedruckte Äußerung eines Gefangenen (http://www.jva-report.com/freundeskreis_Brandenburg_4+5.pdf), in der erwähnt wird, dass der Gefangene den Gottesdienst zur Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen nutze. Grundsätzlich hat jeder Gefangene gemäß § 54 des Strafvollzugsgesetzes das Recht, an Gottesdiensten teilzunehmen. Dass Gefangene im Verlauf von Gottesdiensten auf andere Gefangene treffen, liegt in der Natur von Gemeinschaftsveranstaltungen. Es finden jedoch keine „Kameradschaftsabende“ in Kirchenräumen Berliner Vollzugsanstalten statt; auch sind subtilere Kontaktformen rechtsextremer Gefangener dort nicht beobachtet worden. Gottesdienste werden in der Verantwortung der Kirchen und unter Aufsicht von Justizvollzugsbediensteten durchgeführt. Die Anstaltsgeistlichen sind daran interessiert, dass die Gottesdienste der Religionsausübung dienen und nicht als Kontaktforum für rechtsextreme Gefangene missbraucht werden. Mit den Teilnehmern der Gottesdienste führen die Anstaltsgeistlichen regelmäßig Gespräche und können Gefangene, die Gottesdienste missbrauchen, von der weiteren Teilnahme auch aus-

schließen.

10. Findet eine Kontrolle der in der Bibliothek vorhandenen Literatur nach geschichtsrevisionistischer und nazistischer Literatur statt, wenn ja, wie sieht diese Kontrolle aus und wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Der Bestand der Gefangenenbüchereien wird von den zuständigen Bediens-

teten der Justizvollzugsanstalten inhaltlich auf Unbedenklichkeit geprüft. Diese Prüfungen erstrecken sich nicht nur auf extremistische Inhalte jeder Couleur, sondern auch auf Gewalt verherrlichende oder pornografische Texte. Dabei wird auf die vom Bundesministerium des Innern, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport herausgegebenen einschlägigen Informations- und Hilfsmaterialien zurückgegriffen.

11. Sind dem Senat Vorkommnisse, wie der Bedrohung des inhaftierten Christian S. am Rande eines Kirchenkonzertes durch Neonazis bekannt (wie viele, welche Art Vorkommnis, von wem gingen sie aus, wer war beteiligt)?

Zu 11.: Erkenntnisse darüber, dass Gefangene am Rande eines Kirchenkonzertes bedroht worden wären, liegen nicht vor.

Berlin, 23. Juni 2008

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz